

## Zur Befristung von wasserbehördlichen Genehmigungen für Sportbootsteganlagen

Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Berliner Wassergesetzes (BWG) bedürfen nach geltendem Recht für Sportbootstege oder -steganlagen nur die Errichtung oder wesentliche Veränderung einer wasserbehördlichen Genehmigung. Gegenstand einer wasserbehördlichen Genehmigung für Sportbootstege oder –steganlagen kann also nur die **Errichtung** oder **wesentliche Veränderung** eines Steges oder einer Steganlage sein.

Eine Genehmigung des **Betriebes**, die gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz BWG für Anlagen in und an oberirdischen Gewässern erteilt und gemäß § 62 Absatz 5 BWG befristet werden kann, ist für Sportbootstege und –steganlagen mit dem § 62 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz BWG ausdrücklich ausgeschlossen. Damit ist auch eine **Befristung des Betriebs** einer Sportbootsteganlage ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Befristung der Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung kann sich also nur auf die Errichtung oder wesentliche Veränderung beziehen. Sie wird mit dem Abschluss der Errichtung oder wesentlichen Veränderung gegenstandslos, wenn diese innerhalb der gesetzten Frist erfolgen.

Die Verwaltung erteilt gegenwärtig eine wasserbehördliche Genehmigung zur **Errichtung** oder **wesentlichen Veränderung** einer Sportbootsteganlage, befristet diese – in der Regel - auf 10 Jahre und **behandelt diese Genehmigung als Genehmigung zum Betrieb der betreffenden Anlage, die mit der genannten Frist ihre Gültigkeit verliert.**

Vor Ablauf der Frist verlangt die Verwaltung folglich einen Antrag auf Verlängerung. Dieser Antrag wird dann als neuer Antrag zur Errichtung behandelt. Die Verwaltung kann nun diese Gelegenheit dazu nutzen, möglichst viele Anträge aus Umweltschutzgründen abzulehnen. Sie beruft sich dabei auf das Berliner Naturschutzgesetz, das den Röhrichtbegriff des Bundesnaturschutzgesetzes um Schwimmblattpflanzen (See- und Teichrosen) zu einer Zeit erweitert hat, als diese vom Aussterben bedroht waren. Inzwischen vermehren sich diese Schwimmblatt-pflanzen überall und damit auch an und zwischen Bootsstegen mit großer Geschwindigkeit.

Wird dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung stattgegeben, erteilt die Verwaltung eine Genehmigung „zur Beibehaltung“ der Steganlage oder des Steges, natürlich auch auf 10 Jahre befristet. Eine derartige Genehmigung ist jedoch nicht Gegenstand des Berliner Wassergesetzes. Kürzlich ist dem Segel Club Oberspree in Spandau sogar die Genehmigung „zum Betrieb“ einer Sportbootsteganlage erteilt worden, auch auf 10 Jahre befristet. Wie eingangs betont, ist die Genehmigung des Betriebs einer Sportbootsteganlage ebenfalls nicht Gegenstand des Berliner Wassergesetzes.

Dies trifft auch auf den Wechsel des Eigentümers zu, der nach dem Berliner Wassergesetz nicht genehmigungspflichtig ist. In der Verwaltungspraxis muss dagegen der neue Eigentümer eine neue Genehmigung beantragen, die dann ebenfalls abgelehnt werden kann.

Da die Verwaltungsgerichte mitspielen, müssen gegenwärtig Stege oder Steganlagen, deren weiterer Betrieb nach Ablauf der Genehmigungsfrist zumeist der Schwimmblattpflanzen wegen nicht genehmigt wird, abgerissen werden.

Ein Gericht entscheidet in der Regel nur die Fragen, die ihm vorgetragen werden. Deshalb sind die bisherigen Entscheidungen stets von der gegenwärtigen Verwaltungspraxis ausgegangen. Es ist an der Zeit, dem Verwaltungsgericht die richtigen Fragen vorzutragen, die natürlich nur vom geltenden Recht ausgehen können.

Wenn die Verwaltung meint, dass die wasserbehördliche Genehmigung für eine bestimmte Steganlage aus Gründen des Umweltschutzes oder aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr vertretbar ist, so hat sie die Möglichkeit, diese Genehmigung gemäß § 62 Absatz 5 BWG zu widerrufen. Gegen den Widerruf kann der Eigentümer der Steganlage klagen. Im Gegensatz dazu hat gegenwärtig der Eigentümer einer Steganlage kaum eine Chance bei der Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung, der außerdem wie ein neuer Antrag zur Errichtung behandelt wird.

Das ist wohl der eigentliche Grund für das vehemente Beharren des Bezirksamtes Treptow-Köpenick auf Beibehaltung der gegenwärtigen rechtswidrigen Praxis, obwohl die Bezirksverordnetenversammlung kürzlich einen Beschluss gegen die generelle Befristung gefasst hat.

#### **Fazit:**

Die gegenwärtige Verwaltungspraxis ist rechtswidrig, weil sie die wasserbehördliche Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung eines Sportbootsteiges oder einer Sportbootsteganlage als Genehmigung zum Betrieb behandelt. Eine derartige Genehmigung ist aber nach § 62 Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz BWG ausdrücklich ausgeschlossen. **Der Betrieb einer Sportbootsteganlage kann nach geltendem Recht nicht befristet werden.**

Eine wasserbehördliche Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Veränderung eines Sportbootsteiges oder einer Sportbootsteganlage verliert nur dann ihre Gültigkeit, wenn ein Widerruf der Genehmigung durch die Verwaltung rechtskräftig geworden oder der Steg bzw. die Steganlage wesentlich verändert wurde.

**Daraus folgt, dass alle wasserbehördlichen Genehmigungen, die für Sportbootstege oder –steganlagen erteilt wurden, unbefristet gelten müssen, bis ein Widerruf der Genehmigung rechtskräftig geworden oder eine (erneute) wesentliche Veränderung des Steges oder der Steganlage erfolgt ist.**

#### **Die Berliner Verwaltungspraxis muss zukünftig das geltende Recht beachten!**

Die in Arbeit befindliche Steganlagenkonzeption des Stadtbezirks Treptow-Köpenick muss entsprechend angepasst werden. Das ist angesichts der betroffenen Stege und Steganlagen (insgesamt 3275 Steganlagen mit 9826 Liegeplätzen<sup>1</sup>) unbedingt erforderlich.

Angesichts der stürmischen Vermehrung der Schwimtblattbestände ist eine Anpassung des Berliner Naturschutzgesetzes in diesem Punkt dringend notwendig.

Joachim Nolte

---

<sup>1</sup> Zepf, Der Kampf um Sportbootsteganlagen in Berlin, LKV 2017, 531

Anlass zu dieser Klarstellung ist der Beitrag des Juristen und Wassersportlers Dr. Oliver Maor in seinem Blog zu Rechtsfragen des Wassersports [www.maor.de](http://www.maor.de). Hier ein Auszug daraus:

### **„g. Befristung**

Die Genehmigungen für Bootsstege wurden in Berlin bislang befristet erteilt. Dies überrascht. Ursache mag eine früher abweichende Rechtslage sein. Dies habe ich nicht überprüft. Nach § 62 Absatz 12 Satz 1, 2. Halbsatz des Berliner Wassergesetzes bedarf jedenfalls nach geltendem Recht für Sportbootstege nur die Errichtung oder wesentliche Veränderung einer Genehmigung – nicht aber der Betrieb (auf den im ersten Halbsatz der genannten Vorschrift abgestellt wird). Dass nach § 62 Absatz 5 des Berliner Wassergesetzes die Genehmigung befristet werden kann, ändert nichts daran, dass der Betrieb selbst nicht genehmigungspflichtig ist. Eine Befristung einer Errichtungsgenehmigung hat nur zur Folge, dass die Errichtung innerhalb der Frist erfolgen muss. Durch eine Nebenbestimmung kann aber die Behörde nicht entgegen der ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers eine Genehmigungspflicht für den Betrieb einführen.

Weshalb sich Berliner Betreiber von Sportbootstegen überhaupt um eine Verlängerung der Genehmigung erlaubt errichteter Bootsstege sorgen, kann vor diesem Hintergrund nur erraten werden. Im Falle des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin war diese Befristung wohl Gegenstand eines gerichtlichen Vergleichs und daher nicht abänderbar. In anderen Fällen sind die Bescheide mit allen ihren Nebenbestimmungen, also auch der Regelung der Befristung der Betriebsgenehmigung, in Bestandskraft erwachsen. Sie gelten also mit ihrem gesamten Inhalt.

Bei Verlängerungsanträgen müssen die Bezirksamter aber trotz der Bestandskraft dieser alten Bescheide berücksichtigen, dass sie entgegen der Gesetzeslage den Betrieb von Sportbootstegen, die erlaubt errichtet worden sind, nicht befristen können. Grund ist eben, dass es für erlaubt errichtete Sportbootstege keiner Betriebsgenehmigung bedarf. Dass für den unveränderten Weiterbetrieb der Anlagen überhaupt eine Genehmigung eingeholt werden muss, ist bereits fraglich.

### **5. Fazit**

Vor diesem Hintergrund bestehen für Betreiber von Sportbootstegen ausreichende Argumente, um sich gegen zu restriktive Auflagen bei Genehmigungen zu wehren. Andererseits verdeutlichen die jüngsten Diskussionen, dass auf öffentliche Belange vor allem des Landschaftsschutzes und auch Belange der Nachbarn sensibel eingegangen werden sollte. Beleidigungen und persönliche Angriffe gegen Beteiligte, insbesondere Behördenmitarbeiter, sind jedenfalls scharf zu verurteilen.“

Quelle: <https://maor.de/bootsstege-und-ihre-genehmigung-spandau#more-322>

---

<sup>2</sup> Es muss heißen „Absatz 2“ (J.N.)